



**ANWENDBARES RECHT BEI  
INTERNATIONALEN VERTRÄGEN  
ZWISCHEN UNTERNEHMEN IM INTERNET (B2B)**

STAND: DEZEMBER 2006

# ANWENDBARES RECHT BEI INTERNATIONALEN VERTRÄGEN ZWISCHEN UNTERNEHMEN IM INTERNET (B2B)

Die Antwort auf die Frage, welches Recht auf Vertragsverhältnisse im Internet anzuwenden ist, wenn beide Vertragspartner Unternehmer sind, ist von mehreren Kriterien abhängig.

Wesentlich ist festzuhalten, dass ein Vertragsverhältnis, bei dem beide Unternehmer ihren Sitz in Österreich haben, jedenfalls nach österreichischem Recht zu behandeln ist, da es sich dabei um keinen internationalen Sachverhalt handelt.

Liegt aber ein internationaler Sachverhalt vor, spielt es zum einen eine Rolle, ob der Vertragspartner des österreichischen Unternehmens - maßgeblich ist dabei der (Haupt-)Sitz des Unternehmens- ebenso ein Unternehmen aus einem EU-Staat ist, ob es sich dabei um ein Unternehmen aus einem EWR-Staat oder aus einem Drittstaat handelt.

Von Bedeutung ist aber auch, ob das E-Commerce-Gesetz (ECG) mit dem darin geregelten Herkunftslandprinzip zur Anwendung kommt, ob eine der Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip vorliegt, ob das UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt und ob eine Rechtswahl getroffen wurde. Auch der Gerichtsstand (also die Frage, vor dem Gericht welchen Staates ein Prozess stattfinden würde) ist in die Überlegungen mit einzubeziehen.

## Herkunftslandprinzip (§ 20 ECG)

Das Herkunftslandprinzip bedeutet, dass ein Unternehmen nur die Vorschriften jenes Staates zu erfüllen hat, in dem es niedergelassen ist. Damit brauchen zB aus der Sicht eines österreichischen Anbieters die Vorschriften des anderen Staates, wo der Vertragspartner des österreichischen Unternehmens seinen Sitz hat, nicht erfüllt werden. Das Herkunftslandprinzip soll also Unternehmen grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern. Zu achten ist aber darauf, dass das Herkunftslandprinzip von einigen Ausnahmen durchbrochen wird, die aber in der Regel für Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmen, also im Verhältnis B2B, ohne große Bedeutung sind. Beispiele für solche Ausnahmen sind (§§ 21 bis 23 ECG):

- Urheberrechte und verwandte Schutzrechte;
- vertragliche Schuldverhältnisse mit Verbrauchern einschließlich solcher gesetzlichen Informationspflichten, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss haben (im B2B-Bereich ist diese Ausnahme daher unbeachtlich);
- Gewinn- und Glücksspiele, bei denen ein Einsatz, der einen Geldwert darstellt, zu leisten ist, einschließlich von Lotterien und Wetten;
- die Rechtswirksamkeit von Verträgen zur Begründung oder Übertragung von Rechten an Immobilien, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedsstaats, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen.

## UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht enthält eigene vertragsrechtliche Bestimmungen und kommt (automatisch) dann zur Anwendung, wenn es sich

- um einen Kaufvertrag (einschließlich Werklieferungsvertrag) handelt und
- beiden Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben und

- diese Staaten dem UN-Kaufrechtsübereinkommen beigetreten sind (wie zB Österreich, Deutschland, Italien, Frankreich, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika; nicht aber Großbritannien)

oder

die Regeln des europäischen Vertragsstatutübereinkommens (EVÜ) bzw des internationalen Privatrechts (IPR) auf das Recht eines Staates verweisen, welcher das UN-Kaufrechtsübereinkommen ratifiziert hat.

Das UN-Kaufrecht kann auch vertraglich vereinbart werden (Rechtswahl).

Welche sonstigen Staaten das UN-Kaufrechtsübereinkommen ratifiziert haben, finden Sie unter [www.cisg.law.pace.edu/cisg/countries/cntries.html](http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/countries/cntries.html)

Das UN-Kaufrecht kann vertraglich ausgeschlossen werden.

#### Beispiel:

Bei einem österreichischem Verkäufer (Österreich ist Partner des UN-Kaufrechts) und einem Käufer mit Sitz in einem beliebigen anderen Staat und der Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts kommt das UN-Kaufrecht in der Regel automatisch zur Anwendung, wenn es nicht gültig ausgeschlossen wurde. In welchem anderen Staat der Käufer seinen Sitz hat, ist idR deswegen egal, weil ein österreichisches Gericht entweder das EVÜ oder das Herkunftslandprinzip des ECG anzuwenden hätte, was in jedem Fall dazu führt, dass das Recht eines Staates - nämlich Österreich - anzuwenden wäre, der Partner des UN-Kaufrechts ist; damit ist das UN-Kaufrecht anzuwenden.

Näheres zum Inhalt über das UN-Kaufrecht finden Sie im Infoblatt "Das UN-Kaufrecht - Ein Überblick" sowie im Merkblatt "Das UN-Kaufrecht: Ausgewählte Regelungsunterschiede zum österreichischen Vertragsrecht".

#### Rechtswahl und Gerichtsstand

Bei der Rechtswahl geht es darum, dass die Vertragsparteien festlegen, nach welchem Recht ein Rechtsstreit entschieden werden soll. Beim Gerichtsstand geht es darum, vor welchem Gericht ein Rechtsstreit stattfinden soll.

Maßgeblich ist darauf hinzuweisen, dass ein bestimmter Gerichtsstand nicht automatisch bedeutet, dass damit auch das Recht des Landes anzuwenden ist, wo der Prozess stattfinden soll. Dennoch ist aber für die Frage, welches Recht bei internationalen Verträgen im Internet Anwendung zu finden hat, unter Umständen auch der Gerichtsstand von Bedeutung, wie noch unten näher auszuführen sein wird.

Informationen zum Thema Gerichtsstand finden Sie im Infoblatt "Der Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen für vertragsrechtliche Streitigkeiten" sowie im Merkblatt "„Gerichtszuständigkeit“"

#### 1. Vertragsabschluss zwischen einem österreichischen Unternehmen und einem Unternehmen aus einem anderen EU-Staat

##### EVÜ

Würde es sich um einen Vertragsabschluss im **herkömmlichen Wege**, also nicht um einen Vertragsabschluss im Internet, handeln, so wäre das europäische Vertragsstatutübereinkommen (EVÜ) anzuwenden. Aufgrund dieses Übereinkommens - das bei internationalen Sachverhalten regelt, welches Recht anzuwenden ist - gilt meist,

mangels Rechtswahl, zwischen Unternehmen das Recht jenes Staates, wo jener Unternehmer sitzt, der die charakteristische Leistung erbringt (für den Kaufvertrag ist das die Lieferung der Ware, für den Werkvertrag die Erbringung der Werkleistung und eben nicht die Bezahlung, Art 4 EVÜ).

#### **Beispiel:**

Ein österreichischer Produzent von Computerspielen schließt auf konventionellem Weg einen Vertrag mit einem in Deutschland ansässigen Wiederverkäufer. Wenn für dieses Vertragsverhältnis keine Rechtswahl getroffen wird, so gilt österreichisches Recht, da die Lieferung der Computerspiele (und nicht die Bezahlung derselben) als charakteristische Leistung anzusehen ist („Recht der charakteristischen Leistung“).

#### **ECG/EVÜ**

Es gilt aber zu klären, welches Recht bei internationalen Verträgen im Internet zwischen Unternehmern Anwendung zu finden hat. Dabei ist nicht in erster Linie das EVÜ maßgeblich, sondern das für den E-Commerce bestehende E-Commerce-Gesetz. Dabei geht es dann hinsichtlich der Frage nach dem anwendbaren Recht um das darin geregelte **Herkunftslandprinzip**. Für sämtliche weitere Ausführungen wird unterstellt, dass der EU-Staat, aus dem der jeweilige Vertragspartner des österreichischen Unternehmens stammt, das Herkunftslandprinzip laut E-Commerce-Richtlinie so umgesetzt hat, wie dies auch in Österreich geschehen ist. Dies muss nicht immer so sein, dementsprechend sollte dies spätestens vor einem Rechtsstreit, zB im Wege über die Außenhandelsorganisation der WKÖ, abgeklärt werden. Ein österreichisches Gericht hat jedenfalls das österreichische E-Commerce-Gesetz und somit die Umsetzung des Herkunftslandprinzips, wie sie in Österreich erfolgt ist, anzuwenden, was bedeutet, dass in der Regel das Recht des Diensteanbieters zur Anwendung kommt. Ist umgekehrt ein Gericht in einem anderen EU-Staat zuständig, hat dieses danach zu entscheiden, wie in dem betreffenden anderen EU-Staat das Herkunftslandprinzip umgesetzt wurde.

#### **Beispiel:**

Derselbe österreichische Produzent von Computerspielen vertreibt über seinen Webshop seine Waren an den deutschen Großhändler. Mangels Rechtswahl gilt österreichisches Recht („Herkunftslandprinzip“ nach dem Sitz des Websitebetreibers). Das Ergebnis ist in diesem Fall also das gleiche wie nach dem EVÜ.

Handelt es sich um eines jener wenigen Vertragsverhältnisse, für die im Verhältnis Unternehmer - Unternehmer eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip des E-Commerce-Gesetzes gilt (zB in der Regel beim Erwerb einer Liegenschaft im Wege des World Wide Web), ist die durch diese Ausnahme bewirkte Lücke im Herkunftslandprinzip durch das EVÜ zu füllen (Lückenfüllfunktion des EVÜ). Dann ist - wie schon oben erwähnt - meistens das Prinzip der charakteristischen Leistung (Recht des Verkäufers bzw Recht des Dienstleistungserbringers) maßgeblich.

#### **UN-Kaufrecht**

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass das UN-Kaufrecht für die Frage der Rechtsanwendung von maßgeblicher Bedeutung ist. Stammen nämlich beide Vertragspartner aus Staaten, die dem UN-Kaufrechtsabkommen beigetreten sind, so verdrängt das UN-Kaufrecht jenes nationale Recht, das - wie vorhin beschrieben - nach dem Herkunftslandprinzip (bzw allenfalls lückenfüllend nach dem EVÜ) gilt. Das UN-Kaufrecht ist allerdings kein vollständiges Vertragsrecht, sondern behandelt nur Sonderfragen des Kaufvertrages. Soweit also das UN-Kaufrecht keine eigenen Regelungen

enthält, kommt daneben zur Geltung jener Bestimmungen, die eben kraft Herkunftslandprinzips (oder lückenfüllend kraft EVÜ) Anwendung zu finden haben.

**Beispiel:**

Da sowohl Österreich als auch Deutschland dem UN-Kaufrechtsübereinkommen beigetreten sind, gilt also für unseren österreichischen Produzenten von Computerspielen bei seinem Internetvertragsabschluss mit dem deutschen Wiederverkäufer zunächst das Regelwerk des UN-Kaufrechts. Nur soweit dieses keine Regelungen vorsieht, gilt - wie vorhin beschrieben - wegen des Herkunftslandprinzips das österreichische Recht.

Stammt nur ein Vertragspartner aus einem Staat, der dem UN-Kaufrechtsabkommen beigetreten ist, gilt dieses dann, wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts (hier also wiederum kraft Herkunftslandprinzips bzw lückenfüllend des EVÜ) auf das Recht jenes Staates verwiesen wird, der dem UN-Kaufrecht beigetreten ist.

**Beispiel:**

Da zwar Österreich nicht aber Portugal dem UN-Kaufrechtsabkommen beigetreten ist, gilt für den österreichischen Produzenten von Computerspielen bei einem Internetvertragsabschluss mit einem portugiesischen Wiederverkäufer zunächst das Herkunftslandprinzip. Dieses verweist auf das österreichische Recht und damit wieder auf das UN-Kaufrecht. Bei vertauschten Rollen würde hingegen das portugiesische Recht ohne UN-Kaufrecht gelten.

## **Rechtswahl**

Vollkommen anders gestaltet sich die Beantwortung, wenn eine Rechtswahl getroffen wurde. Bei einem Vertragsabschluss zwischen einem österreichischen Unternehmen und einem Unternehmen aus einem sonstigen EU-Staat ist die Rechtswahl beliebig möglich, dh es gilt dann eben jenes Recht, das kraft Vertragsabschluss bestimmt wurde.

**Achtung!**

Dabei ist allerdings auf die Besonderheit zu achten, dass zB bei Wahl des österreichischen Rechts zunächst wiederum das UN-Kaufrecht Anwendung finden würde, da dieses Bestandteil des österreichischen Rechts für internationale Sachverhalte ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, bei der Rechtswahl dieses UN-Kaufrecht auszuschließen. Nur ein ausdrücklicher Ausschluss des UN-Kaufrechts hat zur Folge, dass tatsächlich ausschließlich das österreichische Recht Anwendung findet.

**Formulierungsvorschlag:**

Für dieses Vertragsverhältnis wird die Geltung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

## **2. Vertragsabschluss zwischen einem österreichischen Unternehmer und einem Unternehmer mit Sitz in einem EWR-Staat**

Ist der Vertragspartner des österreichischen Unternehmens ein Unternehmen mit Sitz in einem reinen EWR-Staat (darunter werden hier jene EWR-Staaten verstanden, die nicht der EU angehören, also Liechtenstein, Norwegen und Island), ist zunächst maßgeblich, ob der Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht stattfindet oder vor einem Gericht des anderen EWR-Staates.

## 2.1. Österreichisches Gericht

### ECG/EVÜ

Findet der Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht statt, gilt vollinhaltlich jene Rechtslage, wie sie unter 1. dargestellt wurde; dh maßgeblich ist in der Regel das Herkunftslandprinzip gemäß ECG. Nur bei Vorliegen einer der wenigen Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip würde das EVÜ lückenfüllend Anwendung finden.

### UN-Kaufrecht

Vorrang könnte aber auch hier wieder das UN-Kaufrecht haben (auch dazu siehe unter 1.).

### Rechtswahl

Bei einer Rechtswahl, die beliebig möglich ist, gilt das gewählte Recht. In dem Zusammenhang wird abermals darauf hingewiesen, dass bei der Rechtswahl durch entsprechenden Vermerk ausgeschlossen werden kann, dass diese letzten Endes doch wieder zur vorrangigen Anwendung des UN-Kaufrechts führt.

## 2.2. EWR-Gericht

### ECG/IPR-Gesetz

Wiederum beginnt es damit, dass aufgrund des ECG in der Regel das Herkunftslandprinzip maßgeblich ist. Soweit es sich um eine der Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip handelt, würde die so entstehende Lücke nunmehr allerdings nicht durch das EVÜ zu schließen sein, sondern durch das jeweilige nationale IPR-Gesetz (Internationales Privatrechtsgesetz); also durch das IPR-Gesetz jenes Staates, dessen Gericht zuständig ist. Unter IPR-Gesetz versteht man jene Gesetze, die die einzelnen Staaten, die nicht dem EVÜ beigetreten sind, für sich erlassen haben, damit deren Gerichte daraus entnehmen zu können, welches Recht bei internationalen Sachverhalten Anwendung zu finden hat. Welches Recht tatsächlich anzuwenden ist, kann daher von Staat zu Staat verschieden sein.

### UN-Kaufrecht

Hinsichtlich des UN-Kaufrechts gilt grundsätzlich auch das zuvor Gesagte. Dh, wenn beide Vertragspartner aus Staaten stammen, die dem UN-Kaufrechtsabkommen beigetreten sind, gilt zunächst UN-Kaufrecht, welches daher das ECG mit seinem Herkunftslandprinzip verdrängt; bei den Ausnahmen des ECG bestimmt lückenfüllend aber eben nicht das EVÜ, sondern das jeweilige IPR-Gesetz die maßgebliche Rechtslage.

Stammt nur ein Vertragspartner aus einem Mitgliedsstaat des UN-Kaufrechtsabkommens, gilt dieses dann, wenn aufgrund des ECG (bzw lückenfüllend wieder des jeweiligen IPR-Gesetzes) auf das Recht dieses Vertragsstaates verwiesen wird.

### Rechtswahl

Ob eine Rechtswahl möglich ist, ist dem jeweiligen IPR-Gesetz zu entnehmen. Ist die Rechtswahl erlaubt, so geht wiederum das gewählte Recht allen anderen gesetzlichen Verweisungen vor.

### **3. Vertragsabschluss zwischen einem österreichischen Unternehmer und einem Unternehmer mit Niederlassung weder in der EU noch im EWR (Drittstaat)**

Wie schon in der 2. Fallvariante ist hier zunächst entscheidend, vor welchem Gericht der Rechtsstreit stattfindet.

#### **3.1. Österreichisches Gericht**

##### **EVÜ**

Findet der Rechtsstreit vor einem österreichischen Gericht statt, ist nicht das ECG (gilt nur im Verhältnis zu EU- bzw EWR-Staaten) mit seinem Herkunftslandprinzip maßgeblich, sondern das EVÜ. Wie schon einleitend beschrieben, ist dieses EVÜ vom Grundsatz geprägt, auf das Recht der charakteristischen Leistung zu verweisen. Da zB für einen Kaufvertrag gerade nicht die Bezahlung sondern die Ware das Charakteristische ist, für einen Werkvertrag das Werk, führt dies in aller Regel dazu, dass ebenso wie beim Herkunftslandprinzip, jenes Recht anzuwenden ist, in dem jener Unternehmer seine Niederlassung hat, von dem die Ware bzw das Werk stammt.

##### **UN-Kaufrecht**

Auch hier kann wieder das UN-Kaufrecht bedeutsam sein. Stammen beide Vertragspartner aus einem Mitgliedsstaat des UN-Kaufrechtsabkommens, wird das EVÜ durch das UN-Kaufrecht verdrängt.

Stammt wiederum bloß ein Vertragspartner aus einem UN-Kaufrechtsabkommen-Mitgliedsstaat, ist maßgeblich, auf welches Recht das EVÜ verweist. Verweist dieses wiederum auf das Recht eines Staates, der Mitglied des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist, geht das Recht des UN-Kaufrechtsübereinkommens vor.

##### **Rechtswahl**

Die Möglichkeit der Rechtswahl ist wieder gegeben, es geht wiederum das gewählte Recht allen anderen gesetzlichen Verweisungen vor.

#### **3.2. Gericht des Drittstaats (Nicht-EU-/EWR-Staats)**

##### **IPR-Gesetz**

Die Frage, welches Recht gilt, wird vom jeweiligen nationalen IPR-Gesetz bestimmt (also vom IPR-Gesetz jenes Staates, dessen Gericht zuständig ist).

##### **UN-Kaufrecht**

Das UN-Kaufrecht kann dem aufgrund des nationalen IPR-Gesetzes für maßgeblich erklärten Recht allerdings wiederum vorgehen, dies jedenfalls dann, wenn beide Vertragspartner aus Staaten stammen, die dem UN-Kaufrechtsübereinkommen beigetreten sind. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen verdrängt dann also jenes Recht, auf das das jeweilige nationale IPR-Gesetz verwiesen hat.

Stammt nur ein Vertragspartner aus einem UN-Kaufrechtsabkommen-Mitgliedsstaat, so gilt das UN-Kaufrecht dann, wenn das jeweilige nationale IPR-Gesetz auf das Recht jenes Staates verweist, der Mitglied beim UN-Kaufrechtsübereinkommen ist.

## Rechtswahl

Ob eine Rechtswahl zulässig ist, bestimmt sich ebenso nach dem jeweiligen nationalen IPR-Gesetz. Ist eine solche statthaft, so ist hinsichtlich der Frage, welches Recht zwischen den beiden Unternehmern für ihren Internetvertrag Geltung hat, eben die Rechtswahl entscheidend.

Stand: Dezember 2006

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - **urheberrechtlich geschützt**.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>  
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der  
Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.



## Anhang: Auszug aus dem E-Commerce-Gesetz, § 20 ECG, BGBl I Nr 152/2001

### § 20 Herkunftslandprinzip

(1) Im koordinierten Bereich (§ 3 Z 8) richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nach dem Recht dieses Staats.

(2) Der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat darf vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 nicht auf Grund inländischer Rechtsvorschriften eingeschränkt werden, die in den koordinierten Bereich fallen.

**Anmerkung:** Der „koordinierte Bereich“ ist der Anwendungsbereich des ECG. Die §§ 21 bis 23 ECG regeln Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip („Lückenfüllung“ durch das EVÜ; zB Immobiliengeschäfte)

## Auszug aus dem Europäischen Vertragsstatutübereinkommen, Art 4 EVÜ, BGBl III Nr 208/1998

### Art 4 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 3 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Lässt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

**Anmerkung:** Art 3 EVÜ erlaubt die freie Rechtswahl (B2B).

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 5 wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, dass er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 wird, soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

(4) Die Vermutung nach Absatz 2 gilt nicht für Güterbeförderungsverträge. Bei diesen Verträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(5) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen lässt. Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.